

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Arbeitnehmerüberlassung

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Überlassung von Leiharbeitnehmern (nachfolgend „AEB“) gelten für die LTB Leitungsbau GmbH sowie für ihre verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (jeweils nachfolgend „Entleiher“), für alle Verträge über die Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

1.2 Diese AEB gelten sowohl für Rahmenverträge als auch für einzelne Arbeitnehmerüberlassungsverträge sowie Personalabrufe im Einzelfall (nachfolgend „Vertrag“), die mit Vertragspartnern geschlossen werden, welche über eine gültige Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung verfügen (nachfolgend „Verleiher“). Sie gelten darüber hinaus auch für alle zukünftigen gleichartigen Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten ausdrücklichen Hinweises bedarf.

1.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verleiher und dem Entleiher (gemeinsam nachfolgend „Parteien“) richten sich ausschließlich nach diesen AEB, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verleihers finden keine Anwendung, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn, der Entleiher hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Abwicklung der Arbeitnehmerüberlassung

2.1 Das Angebot des Verleihers erfolgt unentgeltlich. Es ist für die Angebotsanfrage oder im Angebot angegebene Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, ist der Verleiher ab Datum des Angebots für eine Dauer von drei (3) Monaten gebunden. Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde können sowohl der Entleiher als auch der Verleiher unter Wahrung der Bindungsfrist gemäß vorstehendem Satz ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurücktreten.

2.2 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist vor Beginn des jeweiligen Einsatzes des Leiharbeitnehmers abzuschließen und bedarf der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Die Überlassung beginnt und endet zu den in der jeweiligen Einzelvereinbarung für den jeweiligen Leiharbeitnehmer festgelegten Zeitpunkten.

2.3 Die konkrete Anforderung von Leiharbeitnehmern durch den Entleiher erfolgt jeweils auf Basis einer Einzelvereinbarung (Personalabruf), in der insbesondere

Tätigkeit, erforderliche Qualifikation, Einsatzdauer, etwaige Tarifbindung des Verleihers sowie die Anwendbarkeit des Gleichstellungsgrundsatzes (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) geregelt werden können.

2.4 Der Entleiher verpflichtet sich, den Verleiher im Rahmen des Angebots- bzw. Abrufverfahrens über die für den jeweiligen Einsatzbereich geltende gesetzliche Höchstüberlassungsdauer zu informieren, soweit eine solche Anwendung findet.

2.5 Der Verleiher verpflichtet sich, im Rahmen des Angebotsverfahrens zu prüfen und sicherzustellen, dass die angebotenen Leiharbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor dem geplanten Einsatzbeginn nicht bereits im Wege der Arbeitnehmerüberlassung beim Entleiher eingesetzt waren, unabhängig davon, ob dieser Einsatz durch den Verleiher selbst oder durch einen Dritten erfolgte.

Soweit eine vorherige Überlassung im vorgenannten Zeitraum ganz oder teilweise vorlag, hat der Verleiher die betroffenen Leiharbeitnehmer hierzu zu befragen und die Angaben im zumutbaren Umfang zu verifizieren. Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher sämtliche ihm bekannten Vorbeschäftigungs- bzw. Überlassungszeiten im Angebot vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen.

2.6 Der Verleiher ermittelt eigenverantwortlich die nach § 1 Abs. 1b Satz 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz anrechenbaren Vorüberlassungszeiten und prüft auf dieser Grundlage die zulässige Einsatzdauer des Leiharbeitnehmers. Er teilt dem Entleiher im Angebot die Berechnung sowie das Ergebnis mit.

2.7 Der Verleiher stellt sicher, dass die angebotenen Leiharbeitnehmer ab Angebotsabgabe für mindestens fünf (5) Arbeitstage verfügbar sind. Abweichende Fristen gelten nur nach Vorgabe des Entleihers. Ein Anspruch auf Beauftragung besteht nicht.

Die Berechnung von Monatsfristen richtet sich bei von Beginn an für einen bestimmten Zeitraum geplanten Einsätzen sowie bei nahtloser Verlängerung nach §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). In allen übrigen Fällen wird ein Monat mit 30 Kalendertagen angesetzt.

2.8 Der Verleiher hat die vertraglich geschuldeten Leistungen durch eigene Arbeitnehmer zu erbringen. Der Einsatz von Subunternehmern sowie die Weiterüberlassung von Leiharbeitnehmern (Kettenüberlassung) ist unzulässig gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

3. Tarifvertrag und Mindestlohn

3.1 Der Verleiher sichert zu und gewährleistet, dass die an den Entleiher überlassenen Leiharbeitnehmer nach einem jeweils gültigen Tarifvertrag entlohnt werden und sämtliche sich hieraus sowie aus dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG) in ihrer

jeweils gültigen Fassung ergebenden Pflichten eingehalten werden, insbesondere die Zahlung mindestens des nach § 3a AÜG festgelegten Mindeststundenentgelts oder, sofern eine entsprechende Rechtsverordnung nicht besteht, des gesetzlichen Mindestlohns nach § 1 MiLoG; der jeweils angewandte Tarifvertrag ist dem Entleiher auf Verlangen zu benennen.

3.2 Bei schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtungen ist der Verleiher zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 17 verpflichtet. Die Geltendmachung von Schadensersatz- und Freistellungsansprüchen bleibt hiervon unberührt; eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche oder Freistellungsansprüche erfolgt nur, sofern Interessenidentität besteht.

3.3 Der Entleiher ist berechtigt, den Vertrag bei schuldhaften Verstößen gegen diese Bestimmungen außerordentlich und fristlos zu kündigen.

4. Überlassungs- und Arbeitszeit

4.1 Die Dauer der Überlassung eines Leiharbeitnehmers („Überlassungszeit“) wird in der jeweiligen Einzelvereinbarung festgelegt. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht; eine Verlängerung bedarf der Vereinbarung in Textform gemäß Ziffer 2.2 dieser Bedingungen.

4.2 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sowie die Zulässigkeit und Behandlung von Mehrarbeit (einschließlich Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit) richten sich nach den vertraglichen Regelungen sowie den einschlägigen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen, insbesondere dem Arbeitszeitrecht nach dem Arbeitszeitgesetz.

4.3 Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit werden durch den Einsatzbereich des Entleihers unter Beachtung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben festgelegt.

4.4 Die Arbeitszeit wird durch monatliche Arbeitszeitrapporte erfasst und durch das zuständige Personal des Entleihers kontrolliert. Die Arbeitsrapporte gelten als genehmigt, sofern der Entleiher nicht innerhalb von zwanzig (20) Arbeitstagen nach Zugang schriftlich Einwendungen erhebt.

4.5 Der Entleiher ist berechtigt, den Einsatz von Leiharbeitnehmern vorübergehend zu unterbrechen, insbesondere im Falle von Streik, Aussperrung oder vorübergehender Betriebsstilllegung. Für Zeiten, in denen keine Arbeitsleistung abgerufen wird, besteht kein Vergütungsanspruch des Verleihers.

5. Überstunden / Mehrarbeit

5.1 Überstunden berechtigen nur dann zu einer Vergütung, wenn sie vom zuständigen Verantwortlichen des Entleiherers ausdrücklich angeordnet und auf den Arbeitsnachweisen visiert wurden.

5.2 Angeordnete Überstunden sind grundsätzlich durch Freizeit gleicher Dauer auszugleichen. Die Führung eines allfälligen Zeitsaldos sowie die interne Verrechnung zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer obliegen ausschließlich dem Verleiher. Der Verleiher stellt dem Entleiher die vereinbarten Stundentarife ohne Zuschläge in Rechnung, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

5.3 Überstunden / Mehrarbeit sind nur im gesetzlich zulässigen Rahmen und in Ausnahmefällen gestattet, insbesondere unter Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (Arbeitszeitgesetz – ArbZG). Der Verleiher stellt sicher, dass die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten (grundsätzlich 48 Stunden pro Woche bzw. 8 Stunden pro Tag, verlängerbar auf 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Stunden pro Woche bei Ausgleich innerhalb von 24 Wochen gemäß § 3 ArbZG) eingehalten werden, sofern keine gesetzlich zulässigen Ausnahmen vorliegen. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Entleiherers.

6. Preise und Vergütung

6.1 Die im Vertrag vereinbarten Preise gelten für die gesamte Vertragslaufzeit. Der jeweils enthaltene Anteil für den Verleiher sowie der auf den Leiharbeitnehmer entfallende Anteil ist im Vertrag auszuweisen. Der Entleiher vergütet dem Verleiher den Einsatz der Leiharbeitnehmer gemäß den vertraglich vereinbarten Konditionen.

6.2 Soweit nicht abweichend im Vertrag geregelt, umfasst die Vergütung sämtliche Leistungen des Verleihers, insbesondere Sozialleistungen, Zulagen, Spesen und sonstige Nebenleistungen aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer.

6.3 Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit und wird nicht gesondert vergütet.

6.4 Für vom Entleiher angeordnete Mehrarbeit sowie für Sonn-, Feiertags- und Wochenendarbeit gelten die im Vertrag vereinbarten Zuschläge bzw. die Zuschlagsregelungen des als anwendbar vereinbarten Tarifvertrags; etwaige prozentuale Zuschläge bemessen sich auf Grundlage des im Vertrag ausgewiesenen Leiharbeitnehmeranteils.

6.5 Aufwendungen des Leiharbeitnehmers im Zusammenhang mit vom Entleiher angewiesenen Dienstreisen werden nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

7. Zahlungsbedingungen/ Rechnungslegung

7.1 Zahlungen erfolgen nach vollständiger und vertragsgemäßer Leistungserbringung sowie nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt.

7.2 Rechnungen müssen den vertraglichen sowie den jeweils geltenden gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen entsprechen und die zugehörigen, vom Entleiher bestätigten Arbeitsnachweise enthalten. Nicht ordnungsgemäße oder unvollständige Rechnungen begründen keine Fälligkeit.

7.3 Rechnungen haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a. vollständiger Name und Anschrift des Entleihers unter Angabe der Bestellnummer,
- b. vollständiger Name und Anschrift des Verleihers,
- c. Beschreibung der erbrachten Leistungen einschließlich Leistungszeitpunkt,
- d. Rechnungsdatum und fortlaufende Rechnungsnummer,
- e. das nach Steuersätzen aufgeschlüsselte Entgelt,
- f. den anzuwendenden Steuersatz sowie den Umsatzsteuerbetrag,
- g. die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verleihers
- h. die zugehörigen Leistungs- bzw. Stundennachweise.

7.4 Soweit gesetzlich erforderlich, sind die zusätzlichen Pflichtangaben gemäß § 14a des Umsatzsteuergesetz (UStG) zu erfüllen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Leistungen innerhalb der EU unter Angabe der jeweiligen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern.

7.5 Die vorstehenden Anforderungen gelten entsprechend für Rechnungskorrekturen.

8. Haftung und Freistellung

8.1 Haftung des Verleihers

8.1.1 Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse des Verleihers finden keine Anwendung, sofern sie nicht ausdrücklich individualvertraglich vereinbart wurden. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Verleihers nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.1.2 Der Verleiher stellt den Entleiher von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie von Bußgeldern frei, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Verleihers im Zusammenhang mit diesem Vertrag beruhen. Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

8.1.3 Der Verleiher ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten eine angemessene Haftpflichtversicherung für Schäden, die durch ihn oder

seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden, aufrechtzuerhalten. Die Höhe der Deckungssumme ist dem Entleiher auf Verlangen nachzuweisen.

Der Umfang und die Höhe des Versicherungsschutzes lassen die vertragliche und gesetzliche Haftung des Verleihers unberührt.

8.2 Haftung des Entleihers

8.2.1 Der Entleiher haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“). Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Kardinalpflichten sind solche wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Hierzu zählen insbesondere Pflichten zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung, zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des AÜG, zur vertragsgemäßen Bereitstellung der vereinbarten Leistungen sowie zur Einhaltung wesentlicher Arbeitsschutz- und Sicherheitsanforderungen.

8.2.2 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Entleihers.

8.2.3 Schadensersatzansprüche, für die die Haftung, gem. Ziffer 8.2.1, beschränkt ist, verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; ausgenommen sind Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

9. Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

9.1 Der Verleiher sichert zu und gewährleistet, Inhaber einer gültigen Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zu sein. Er ist verpflichtet, dem Entleiher die Erlaubnis bei Vertragsschluss sowie auf Verlangen jederzeit während der Vertragslaufzeit nachzuweisen.

9.2 Der Verleiher hat den Entleiher unverzüglich schriftlich über jede Änderung seiner Erlaubnissituation schriftlich zu informieren, insbesondere über den Entzug oder das Ruhen der Erlaubnis.

9.3 In Falle des Wegfalls der Erlaubnis oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Mitteilungs- und Nachweispflichten ist der Entleiher berechtigt, den Vertrag jederzeit fristlos zu kündigen.

10. Auswahl und Qualifikation der Leiharbeitnehmer

10.1 Der Verleiher gewährleistet, dass die überlassenen Leiharbeitnehmer sorgfältig ausgewählt wurden und über die für die vereinbarte Tätigkeit erforderliche Qualifikation, gesundheitliche Eignung sowie die notwendigen Nachweise (insbesondere Berechtigungen und Zeugnisse) verfügen. Entsprechende Nachweise sind dem Entleiher auf Verlangen vorzulegen.

10.2 Der Verleiher stellt sicher, dass für Leiharbeitnehmer ausländischer Staatsangehörigkeit sämtliche erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen vorliegen. Diese sind dem Entleiher vor Einsatzbeginn nachzuweisen; ohne entsprechenden Nachweis darf der Einsatz nicht aufgenommen werden.

10.3 Der Verleiher hat den Entleiher unverzüglich über den Entzug oder das Erlöschen einer entsprechenden Genehmigung zu informieren. Verstößt der Verleiher gegen diese Pflichten, haftet er für sämtliche dem Entleiher hieraus entstehenden Schäden.

10.4 Der Verleiher hat in seinem Vertrag mit dem Arbeitnehmer diesen zu verpflichten, die Zutritts- und Sicherheitsvorschriften des Einsatzbetriebes einzuhalten.

11. Unbedenklichkeitsbescheinigungen / MiLoG / Freistellung

11.1 Der Verleiher hat dem Entleiher auf Verlangen aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften sowie des Finanzamts über die ordnungsgemäße Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern vorzulegen.

11.2 Auf Verlangen weist der Verleiher zudem die Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetz (MiLoG) nach, insbesondere durch geeignete Bestätigungen Dritter (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) oder durch Vorlage entsprechender Entgeltabrechnungen.

11.3 Wird der Entleiher gemäß § 28e SGB IV, § 42d EStG oder aufgrund von Verstößen gegen das MiLoG in Anspruch genommen, ist er berechtigt, fällige Vergütungen in entsprechender Höhe zurückzubehalten, bis der Verleiher die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen nachweist. Der Verleiher stellt den Entleiher von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter sowie den erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung frei.

12. Weisungsrecht des Entleiher

Der Entleiher ist gegenüber den überlassenen Leiharbeitnehmern zur Ausübung des fachlichen Weisungsrechts hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Arbeitsleistung im Rahmen des vereinbarten Tätigkeitsbereichs berechtigt. Das arbeitsvertragliche Weisungsrecht verbleibt im Übrigen beim Verleiher.

13. Austausch von Leiharbeitnehmern

13.1 Der Entleiher ist berechtigt, jederzeit den Austausch von Leiharbeitnehmern zu verlangen, wenn sachliche Gründe vorliegen, insbesondere leistungs-, personen- oder verhaltensbedingte Gründe oder sonstige berechtigte betriebliche Interessen.

13.2 Verlangt der Entleiher den Austausch am ersten Einsatztag innerhalb der ersten vier (4) Einsatzstunden, werden die bis dahin geleisteten Stunden nicht vergütet. In allen übrigen Fällen stellt der Verleiher innerhalb angemessener Frist geeigneten Ersatz.

13.3 Ein Austausch ist insbesondere auch zulässig bei unentschuldigtem Fehlen, wiederholter Unpünktlichkeit, Erscheinen unter Alkoholeinfluss oder falschen Angaben in Arbeitsnachweisen.

13.4 Kann der Leiharbeitnehmer den vereinbarten Einsatz aus Gründen, die in seiner Person liegen (insbesondere Krankheit, Unfall oder vergleichbare Umstände), nicht erbringen, ist der Verleiher verpflichtet, nach vorheriger Abstimmung mit dem Entleiher unverzüglich einen gleichwertig qualifizierten Ersatzleiharbeitnehmer bereitzustellen.

Für Zeiten, in denen keine Arbeitsleistung erbracht und kein Ersatz eingesetzt wird, besteht kein Vergütungsanspruch des Verleihers gegenüber dem Entleiher.

14. Wettbewerbsverstöße

Mit Abgabe seines Angebots sichert der Verleiher zu, keine gegen die Grundsätze des freien und lauten Wettbewerbs verstoßenden Absprachen mit Dritten getroffen oder sonstige unzulässige Einflussnahmen im Zusammenhang mit der Vergabe dieses Auftrags vorgenommen zu haben.

Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der Verleiher zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, deren Höhe der Entleiher nach billigem Ermessen gemäß Ziffer 17 festsetzt.

15. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

15.1 Der Verleiher verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden Informationen, insbesondere kaufmännische, technische und betriebliche Informationen des Entleihers, unabhängig von ihrer Form, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu verwenden. Eine Weitergabe ist ausschließlich an solche Mitarbeiter zulässig, die diese Informationen zur Vertragserfüllung benötigen und die mindestens in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

15.2 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, für die der Verleiher nachweist, dass sie

- a. zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren,
- b. ihm rechtmäßig ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht von Dritten zugänglich gemacht wurden oder
- c. aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtung offenzulegen sind, wobei der Verleiher den Entleiher – soweit rechtlich zulässig – vorab zu informieren und den Umfang der Offenlegung auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken hat.

15.3 Der Verleiher stellt sicher, dass die eingesetzten Leiharbeitnehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Entleiher zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen des Entleihers verpflichtet werden.

Soweit rechtliche Anpassungen erforderlich werden, hat der Verleiher die entsprechenden Verpflichtungserklärungen der Leiharbeitnehmer unverzüglich entsprechend anzupassen und deren Unterzeichnung sicherzustellen.

16. Werbung und Referenznutzung

16.1 Der Verleiher ist nicht berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Entleiher ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung zu Werbe- oder Referenzzwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die Nennung des Entleihers in Informations-, Werbe- oder Referenzmaterialien sowie in öffentlichen Darstellungen.

16.2 Ebenso ist jede Nutzung von Informationen, Abbildungen oder fotografischen Aufnahmen von Anlagen oder Einrichtungen des Entleihers zu Werbe- oder sonstigen externen Zwecken ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Entleihers unzulässig.

17. Vertragsstrafe

17.1 Verletzt der Verleiher schuldhaft Verpflichtungen aus den Ziffern 3, 14 oder 16, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.

17.2 Die Vertragsstrafen dürfen in Summe maximal bis zu 5 % des Nettoauftragswerts betragen und werden vom Entleiher nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung insbesondere der Bedeutung der verletzten Pflicht, des eingetretenen Schadens (einschließlich immaterieller Nachteile) sowie des Verschuldensgrades festgesetzt; sie unterliegt der gerichtlichen Überprüfung. Als Nettoauftragswert gilt der Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer einschließlich etwaiger Nachträge.

17.3 Die Vertragsstrafe wird für jeden einzelnen Verstoß gesondert verwirkt; ein Fortsetzungszusammenhang wird berücksichtigt.

17.4 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt; eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche nur, sofern Interessenidentität besteht.

18. Kündigung und Vertragsbeendigung

18.1 Ordentliche Kündigung

Ist vertraglich eine Vergütung nach Zeitaufwand (Stunden, Tage, Wochen oder Monate) vereinbart, ist der Entleiher unter Einhaltung der nachstehenden Fristen zur ordentlichen Kündigung berechtigt:

- bei Stunden- oder Tagesabrechnung mit einer Frist von fünf (5) Werktagen,
- bei Wochenabrechnung mit einer Frist von einer (1) Woche zum Monatsende und
- bei Monatsabrechnung mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende.

Sofern im Einzelfall abweichende Fristen vereinbart sind, gehen diese vor.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Entleiher liegt insbesondere vor, wenn ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann, insbesondere bei:

- a. Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verleihers oder Vorliegen eines entsprechenden Eröffnungsgrundes;
- b. nachhaltiger Verletzung vertraglicher Pflichten trotz vorheriger Abmahnung;
- c. Wegfall oder wesentlicher Einschränkung der rechtlichen oder tatsächlichen Möglichkeit der Leistungserbringung;

- d. wesentlicher, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Änderung des Beschaffungsbedarfs des Entleiher, die die Fortsetzung des Vertrags wirtschaftlich unzumutbar macht.

Die Kündigung bedarf der Textform und kann auf einzelne Leistungsteile beschränkt werden.

19. Sicherheit und Gesundheitsschutz

19.1 Die für den Entleiher geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes finden gemäß § 11 Abs. 6 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) auch auf die Leiharbeitnehmer Anwendung. Der Entleiher ist insoweit für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Pflichten im Einsatzbetrieb verantwortlich; dies unbeschadet der Kontroll- und Überwachungspflichten des Verleihers.

19.2 Vor Aufnahme der Tätigkeit sowie bei Änderung des Einsatzbereichs unterrichtet der Entleiher die Leiharbeitnehmer über bestehende Gefahren, einschlägige Unfallverhütungsvorschriften sowie erforderliche Schutzmaßnahmen und stellt die erforderliche persönliche Schutzausrüstung sowie sicherheitstechnische Einweisungen am Arbeitsplatz sicher.

19.3 Arbeitsunfälle sind dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen, damit dieser seinen gesetzlichen Meldepflichten nach dem Sozialgesetzbuch VII nachkommen kann.

19.4 Der Verleiher ist nach vorheriger Abstimmung berechtigt, den Einsatzort der Leiharbeitnehmer zu betreten, um die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen zu überprüfen.

20. Salvatorische Klausel, Vertragssprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

20.2 Vertragssprache ist Deutsch.

20.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (Kollisionsrechts).

20.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dresden. Der Entleiher ist darüber hinaus berechtigt, den Verleiher auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.